

Joseph Rudolphi von

Friedens-Verglich/ Wie derselbe zwüschen beyden Loblichen Ständen Zürich und Bern/ An Einem: Denne Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Prälaten: Wie auch dem Herrn Decanen und Fürstlichen Stifft Von Sanct Gallen: Am Anderen Theil: Zu Baden im Aergeuw beabredet/ und nachwärts allseitig ratificiert worden in Anno 1718

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], MDCCXVIII.

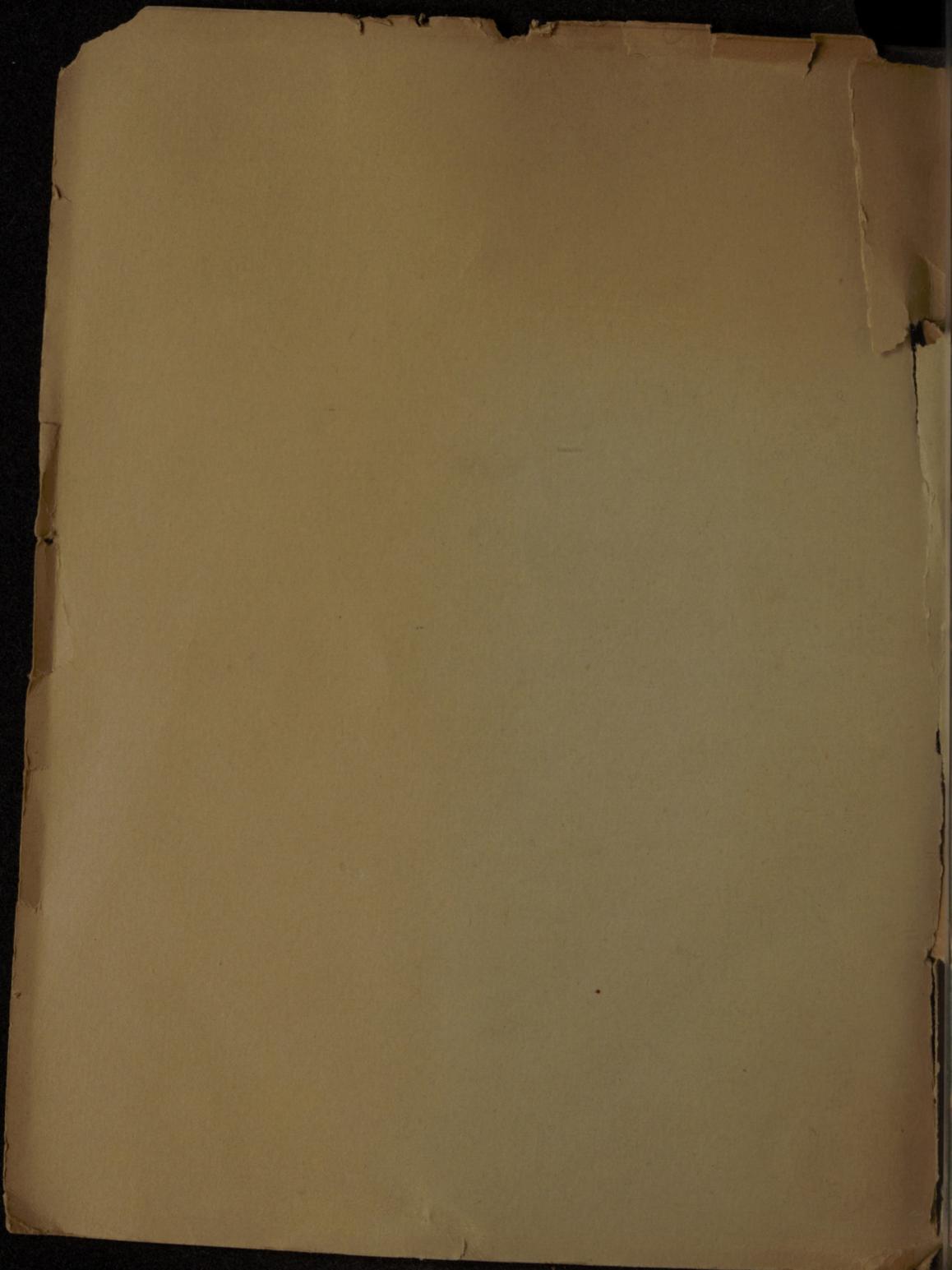
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756553912>

Druck Freier  Zugang



II. S.
116.

1-2



Friedens-Verglich/

Wie derselbe zwischen beyden

Hoblichen Ständen

Zürich und Bern/

An Einem:

Denne

Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Prälaten:

Wie auch dem

Herrn Decanen und Fürstlichen Stifte

Von

Sanct Gallen:

Am Anderen Theil:

Zu Baden im Aergewis beabredet / und nach-
wärts allseitig ratificiert worden in Anno 1718.

Getruckt im Jahr M DCC XVIII.

1360.^{13.}



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, likely a Latin document.]



Swalts-PATENT

Vom

Loblichen Stand Zürich.

Wir Burgermeister /
 Klein und Groß Rät der Statt
 Zürich / urkunden hiermit öffent-
 lich / daß Wir denen Hochgeachten/
 Wohl-Edlen / Bestrengen / Frommen / Fürnem-
 men / Fürsichtigen und Weisen / Unseren fürge-
 liebten Mit-Räthen / Hrn. Johann Jacob Ulrich
 Statthalteren / und Hrn. Johann Heinrich Hir-
 tzel Statthalteren / den Gewalt ertheilet / die / die
 zeithero mit- und neben denen H. Hrn. Pacificato-
 ren Loblichen Stands Bärn / mit denen H. Hrn.
 Ministris Ihro Fürstlichen Gnaden von St. Sal-
 len ohne Character vorgehabte Friedens-Behand-
 lung / jedoch allein auff Unsere freye und ledige
 Ratification zu underzeichnen ; Dessn zu wahr-
 rem

rem Urkund haben Wir Unser Statt Zürich
Secret - Insigel öffentlich auff gegenwärtigen
Swalts-Schein trucken lassen / der geben ist / den
11. Junij Anno 1718.

(L. S.)

Swalts

Swalts-PATENT

Vom

Loblichen Stand Bärn.

Wir Schuldtheiß Rächt
 und Burger der Statt Bern/ thund
 kund hiemit; Das obgleich Wir al-
 lein zugelassen / das die Hochgeachte/
 Edle / Bestrenge / Fürnemme und Weise Herren/
 Herz Johann Friderich Willading / Herz zu Ur-
 tenen und Wattstetten Schuldtheiß / und Herz
 Johann Anthoni Tillier Venner privato nomine
 und als particularen concurreren mögind / die
 von Ihr Fürstlich Gnaden dem Herrn Prälaten
 von St. Gallen wider den Roschacher Tractat ha-
 bende Beschwerden in Baden mit und neben de-
 nen H. Hrn. welche sich von Loblichem Stand Zü-
 rich allda auch ohne Character einfinden werdend/
 anzuhören und nach Billichkeit zu vergleichen /
 numehro aber die Nachricht erhalten / wie man
 allda

A 3

allda

allda zu allen dreyen Theilen der obgeschwebten
Beschwerden halb überein kommen, alles aber in
einen anderwärtigen allseitigen beliebigen Tractat
gebracht seye / welchen Sie auch zu Unterschreiben
willens / dafern Wir Sie nunmehr auch mit Un-
serem hier zu nöthigen Gewalt Hoch- Oberkeitlich
authorisieren wolten; Wann nun Wir ein ehrl-
ichen und billichen Frieden niemahlen außzuwei-
chen getrachtet / im Gegentheil aber / hierzu jeder-
zeit gantz geneigt gewesen / befläuffig auch in der
Hoffnung stehen / daß sothane Privat - Handlung
verdeuter massen eingerichtet seyn werde; Als
ertheilen Wir gedeynten Unseren besonders fürge-
liebten Mit-Rähten allen nöthigen und völligen
Swalt / solchen neu projectierten Tractat, jedoch
mit Vorbehalt Unser endlichen Ratification und
Genehmhaltung / zu signieren in triplo zu expe-
dieren / und außzuwechseln: In Krafft gegen-
wärtiger Swalts-Patent, welcher zu solchem End
mit Unser Statt Secret Insigel verwahrt und ge-
ben worden / den 8. Junij 1718.

(L. S.)

Swalts

Swalts-PATENT

Von

Ihr Fürstlichen Gnaden/ Decan und Con-
vent zu St. Gallen.

Wir Josephus erwählter Abbt / auch
Decan und Convent des Fürstlichen
St. Gallen / thund kund hie-
mit : Daß Wir die Wohl-Edel und Wohl-Ge-
bohrne Herren Joseph Anthoni Pündtner / und
Ball-Anthoni Freyherren von Thurn / respective
Cantzlers und Obervogt von Romishorn verord-
net / und mit völligem Gewalt versehen / die Tog-
genburgische Streit-Sachen auff gegenwärtiger
in Baden angesehener Conferentz zu erörtern
und bezulegen helfen ; Doch mit außdruckli-
chem Vorbehalt Unser gantz willfürlichen Rati-
fication : In Krafft gegenwärtiger Swalts-Patent,
welcher zu solchem End mit Unserem und des
Convents

Convents Secret-Insigel verwahrt und geben worden / Neu-Ravensburg den 7. Junij 1718.

(L. S.)

Josephus Abbt.

P. Jodocus Decan und Convent.

(L. S.)

In



In dem Namen der Allerheiligsten / und
unzertrennten Dreyeinigkeit / Gottes
tes / des Vatters / des Sohns / und
des Heiligen Geistes / Amen.

SU wissen / kund und offenbahr sehe hier-
mit männiglich : Alsdann sich zu allgemeinem Be-
dauren begeben / daß zwischen denen beyden Lobli-
chen Ständen Zürich und Bern an Einem ; Und
Ihr Fürstlich Gnaden dem Herren Abbt / Decan und
Capitul der Stifft St. Gallen an Anderem Theil ; Einige Ir-
rung / Mißhäll und Zweyspalt / Toggenburgischer Lands-Be-
schwärden halber / erwachsen / welche unerachtet aller angewend-
ten Mühe / Fleiß und Sorgfalt / solche Weiterung gewonnen /
daß endlich / auß Gottes gerechter Verhängnuß / man nit al-
lein im Toggenburg / sonder auch den Alt St. Gallischen Lan-
den / zu krieglichen Verfassungen und würcklichen Thätlichkei-
ten gerachten ; Eingangs ermeldte Hohe Ehren-Partheyen /
auß sonderer Liebe und Neigung zum Frieden zugegeben / daß
einige Dero Ehren-Mittlen / allhier in Baden anfänglich ohne
Character sich zusamen gethan / und vermittelst Gottes gnä-
diger Leitung und unermüdeter Arbeit / die Sachen so weit
gebracht / daß sie zu Herstellung eines / Gott gebe / beständig-
immerwährenden Friedens / auch Endgnösslicher Treu und
Freundschaft / folgende Articul zu Pappyr gebracht / und in
B Kraft

Kraft nachgehends erhaltenen Gewalts / auff willkürliche Ratification allerseits hoher Herren Principalen / underzeichnet.

I.

Daß ein jeweiliger Fürst und Abbt zu St. Gallen / der natürliche Ober- und Landherr im Toggenburg heißen und seyn solle / auch die Landleuth im Toggenburg / demselben gewöhnliche Huldigung und Pflcht leisten; Jedoch also / daß besagte Toggenburgische Landleuth / bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsamnen beständig und ungehinderet verbleiben / und ist um das in Streit gekommene verglichen worden / wie hernach von einem Puncten an den anderen folget.

II.

Der Land- Raht solle in sechszig Mann bestehen / als dreissig von Catholischer und dreissig von Evangelischer Religion / dieselben aber auß allen Gegnenden des Lands / von den Gemeinden selbstern erwehlt / auch so lang sie sich wohl halten / und zu Verwaltung ihrer Stellen tauglich sind / nit abgeändert werden: Demselben auch zustehen / einen Obmann des Land- Rahts und dessen Statthalter: Item Seckelmeistere / Paner- Statthalter / mit Alternation under beyden Religionen / Schreibere / Commissarios und Botten aber / in gleicher Anzahl selbstern zubesezen; Mithin auch das Land- Sigil bey sich zu behalten / und solches zu den jenigen Sachen zu gebrauchen / die diesem Land- Raht zu behandeln zukommen und gebühren.

III.

Des Land- Rahts Obligenheit solle seyn auff die Freyheiten / und andere des Lands gemeine und sonderbahre Anliegenheiten zu Wachen / und Sorg zu tragen; Und wann selbige r

biger vermeynte desnachen beschwärdt zu seyn / solches bey einem jeweiligen Fürsten / mit gebührendem Respect vorzutragen / und um Remedur zu bitten ; Falls aber selbige nit zu erhalten wäre / alsdann an gebührendem Ort solche mit Recht / ohne ferneren Umtrieb zu suchen : Item die Steuern / Bräuch und Kriegs-Umkösten anzulegen / zu vertheilen / die Rechnung hierum under sich selbs abzunehmen / und andere dergleichen Sachen zu behandeln ; Inmittelst aber solcher Sachen / welche Ihr Fürstlich Gnaden absonderlich zustehen / oder denen nachfolgenden ordenlichen Grichten in dem Land zu beurtheilen gebühren / sich nit anmassen.

IV.

Der Land-Rähten Eyd solle in folgendem bestehen / so wol Thro Fürstlich Gnaden als auch des Landes Nutzen und Frommen zu fürderen / ihren Schaden zu wahrnen und zu wenden / auff die Freyheiten und Angelegenheiten des Lands ein sorgfältig Aufsehen zu haben / und was deme zu wider fallen möchte / durch gütliche Mittel ald gebührendes Recht abzuwenden trachten : Den Land-Räht / so oft ste erforderet werden / fleissig zu besuchen / auch die Anlagen und Abtheilungen der Lands-Kösten / nach der Billichkeit einzurichten / und in obernannten Sachen das zu besorgen / was zu des gemeinen Lands Heyl und Wolfahrt gereichen mag / getreulich und ohne Gefehrd.

V.

Der Land-Räht solle jährlich auff einen gewissen Tag ordinarie einmayl besamlet werden / um des Lands Angelegenheiten zu behandeln : Und wann dannzumahlen etwas fürfallen wurde / so den Fürsten berührte / solches demselben / oder dessen jeweiligen Landvogt durch zwey oder drey Land-Räht ehrethätig wissen lassen.

VI.

Wann aber in wehrendem Jahr man nohtwendig befunde / den Land:Räht zubesammlen / solches ohne einiche Hindernuß geschehen können / jedoch daß deß Tags vor der Zusammenkunfft einem jeweiligen Landtvogt kund gethan werde / daß der Land:Räht sich morndes besammlen wolle : Und wann auch nachgehnds etwas vor dem Land:Räht fürfiele / daß den Fürsten berührte / ihme oder seinem Landvogt solches / wie obgemeldt / durch zwey oder drey Land:Räht Wüssenhafft gemacht werden.

VII.

Es solle auch der Land:Räht schuldig seyn / alle diejenigen Landleuth / welche vierzehn Jahr und drüber alt sind / und den Land:End noch nit geschworen haben / je zu fünff Jahren um für sich zu bescheiden / und selbige zu Beschwerung sothanen Land:Ends vor dem Land:Räht anzuhalten ; Dieser Land:End aber gemeinlich von dem ganzen Land / so oft eine Lands:Gemein gehalten wird / feyrlich erneueret und beschworen ; Deßgleichen auch die Panerherren:Stell / dem Herkommen gemäß von der Lands:Gemeind besetzt werden.

VIII.

Das Land:Gricht solle also besetzt werden / daß desselben Präsident ein jeweiliger Landvogt im Toggenburg seye ; Die Wahl der Richteren aber also beschehen / daß ein jeweiliger Fürst / das völlige Land:Gricht / bestehende in vier und zwanzig Mann auß allen Begninen deß Lands / namlich den zwey und zwanzig alten Kirchhörinnen / und zwar auß jeder derselben einen / von Liechtensteig und Wattwyl aber / auß jedem Ort zween / mit tüchtigen / ehrlichen / unverleumdeten Männern /

ren / und benanntlich zwölf von Evangelischer / und zwölf von Catholischer Religion besetzen möge.

IX.

Diesere Land-Richter sollen dahin beendiget werden / das Gericht / so oft sie erforderet werden / fleissig zu besuchen / zu richten / was für sie kompt / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / dem Fremdden als dem Heimschen / niemand zu Lieb noch zu Leid / und darum kein Miet noch Gaaben zu nemmen / sonder alles zu thun / von Gottes und des Rechts wegen ohne Ansehen der Person und Religion / getreulich und ohne Befehrd.

X.

Dieses Land Gericht solle in dem Namen und auß Gewalt / auch zu Handen des Fürsten verbannet und gehalten werden.

XI.

Für diß Land-Gericht gehören alle Criminal- und Malefiz-Sachen / und von selbigem bey Ehr und Eyd beurtheilet zu werden / und bestehet solches einig auß dem jeweiligen Landvogt / denen bestellten vier und zwanzig Land-Richtern und dem Land-Schreiber / welchem Landvogt und Landgericht / als zumahlen Fürstlichen Land-Raht / gleichfalls zukompt und gebührt / die Land und andere Mandata , auch Satz und Ordnungen auffzurichten und außzufertigen.

XII.

Um Criminal-Fehleren willen / welche nach dem Recht keine Leibs-Straff nach sich ziehen / sonder gemeinlich mit Belt-Straffen angesehen werden / solle kein Landmann gefänglich angenommen werden / der das Recht vertrusten kan.

In Malefiz-Sachen solle die Auffnahm der Kundschaften in Beywesen eines Landvogts / Landschreibers / und zweyen auß dem Land- Gericht / benanntlichen eines von Catholischer / und eines von Evangelischer Religion beschehen ; Mit hin die Zeugen / so da deponieren sollen / eh man sie eyndlich verhört / dem Gefangenen bekannt gemacht werden / damit er seine gebührende Exceptionen / wann er deren hätte / wider dieselben einwenden könne / auch die Kundschafts- Aussagen / um gleicher Ursach willen demselben communiciert ; Sonderlich die Anklägere in eygner Sach / nit für Kundschaften gehalten ; under solche Anklägere aber nit gerechnet werden die / welche in Krafft auffhabenden Endts- Pflichten zu läiden verbunden / oder welche darbey nit interessiert sind.

XIV.

Alle Examina in Malefiz-Sachen / sie geschehind gleich gürtlich oder peinlich / sollen in Beywesen obgedachter Richteren gehalten werden / selbige aber sich mit einer bescheidenlichen Besoldung genügen lassen.

XV.

Wann auch zwischen obgedachten Examinatoribus, ungleiche Meynungen walteten / ob genugsame Ursachen vorhanden / einen Gefangnen an die Tortur zu schlagen / solle solches vor einem halben Land- Gericht entscheiden / bey dessen Besamlung aber beobachtet werden / daß selbiges auß sechs Evangelischen / und sechs Catholischen besetzt werde.

XVI.

Wann mit einem Maleficanten einer oder mehr der Land-

Land-Richteren Verwandtschaft halb ald sonsten in dem Außstand begriffen / oder Abwesend wäre / sollen der oder dieselben mit anderen Richteren / von eben derselben Religion ersetzt werden / und bey dem End-Urtheil die Anzahl der vier und zwanzig Land-Richteren erfüllet seyn.

XVII.

Wann in einer Malefiz-Sach entzwichen den Richteren die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen / und der Landvogt bey der Sticks-Entscheidung / auff die hartere Meynung siele / solle die Execution eingestellt / und dem Maleficanten oder den Seinigen gestattet werden / an den Fürsten um Gnad zu recurrieren.

XVIII.

Das Jus Aggratiandi stehet dem Fürsten undisputierlich zu.

XIX.

Alle fallende deß Land-Grichts bestimmende Bussen und Straffen an Belt / in Criminal-und Malefiz-Sachen / sollen dem Fürsten gehören / wie nit weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteten Ubelthäteren ; Vorsezlich / Bosshaffter Selbs-Mörderen und Lands-Flüchtigen / welche Leib und Leben verwüreckt / und wo sie zugegen wären / mit Recht vom Leben zum Tod verurtheilt wurden / dem Fürstlichen Fisco auff Gnad hin heimfallen ; Worbey Ihr Fürstlich Gnaden sich erklären / wann solch Unglück ein Land-Kind betreffe / und ein oder mehr Kinder verhanden / alsdann und solchem Fahl Ihr Fürstlich Gnaden auß purer Gütigkeit / auch Lands Väterlicher Milte und Mitleyden / über die auff den Procels ergangne Kosten / und rechtmässige Schulden / mit dem halben Theil deß von ihme hinterlassnen Guts sich vernügen wollen.

XX. Diß

XX.

Diß Land Gericht wird von dem Fürsten besoldet / welches auch als Fürstlicher Land-Raht verpflichtet ist / wann der Fürst in anderen Fürfallheiten sie berufft / und ihres Rahts begährt / auff dessen Befehl zu erscheinen / und nach gutem Gewüssen zu rahten / da dann denen / welche oberhalb Krummenau / und denen underhalb dem Gunzenbach wohnen / täglich ein Gulden / denen aber / welche näher gegen Liechtensteig wohnhaft / täglich ein halber Gulden zur Belohnung gegeben werden solle.

XXI.

Die Membra dieses Land-Richts / sollen nicht abgewechslet werden / es wäre dann Sach / daß einer Leibs oder Gemühts halben untauglich befunden wurde / ald solches mit Ubelverhalten verschuldet hätte.

XXII.

Alle heimliche Abthädigungen beschuldigt oder begangener Fäheren / sollen abgestellt und öffentlich berechtigt werden / es wäre dann / daß einer deß Fehlers bekanntlich / und solches von niemanden ersucht / selbs eygnen freyen Willens verlangte / welche Bussen gleichfahls dem Fürsten zugehören.

XXIII.

Der Niederen-Richteren Eyd solle seyn / wie oben in dem Puncten der Landrichteren gemeldet ist.

XXIV.

Die Fürschlåg und Besetzung der Ammänneren in denen
Nieder

Niederer: Richter belangende / solle es bey denen Freyheiten /
 Deffnungen und bißharig ununderbrochner Übung verbleiben /
 und die Wahl eines Ammanns an denen Orten / wo die Gemeind
 dem Fürsten einen Fürschlag zu geben pflegt / auff den Tag deß
 Fürschlags aefehen / und das in Zeit der nächsten vierzehnen
 Tagen / die Ratification oder der Gegen-Fürschlag erfolge.

XXV.

Die Wahl der Richter halb bleibt es bey denen Frey-
 heiten / und der Übung / also daß der Fürst die Helffte / und die
 Gemeind die andere Helffte beyderseits in der Gleichheit der Re-
 ligion erwehle.

XXVI.

Weilen der Weibel ein beambteter deß Fürsten ist / und
 demselben mit sonderm Pflichten zugethan / in dem er die Straff-
 und Bußwürdige Sachen zu beklagen / und zur Berechtigung
 zu bringen / verbunden / solle es / dero Erwehlung betreffende /
 bey denen bißher üblich gewesenenen Fürschlägen und Wahl ver-
 bleiben.

XXVII.

Der Richtschreiber halb / wird der Fürst der Richts-
 Gemeind zwey in Fürschlag geben / welche in selbiger Richts-
 Gemeind gefessen / und darzu tauglich / darvon die Gemeind den
 einten nemmen ; Und wann der Weibel der einten / alsdann
 der Richtschreiber der anderen Religion seyn solle.

XXVIII.

Die Bögt von Yberg und Schwarzenbach / wann sie
 nit gebohrene Loggenburger / sollen sich in die gerichtliche Sa-
 chen

chen nit mischen / noch einicher massen im Gericht sitzen und handlen.

XXIX.

Von den Niederen Gerichten solle in Civil-Sachen wann der Haupt Handel under fünffzehen Guldi / keine Appellation gestattet werden ; Wo aber die Summ über fünffzehen Guldi / selbige durch das Gericht nit hinderet werden.

XXX.

Die Jahr-Gericht sollen nach altem Brauch fleissig gehalten werden / mithin die Niedere-Gericht verbunden seyn / nach Inhalt der Deffnungen / Gesetzen / Mandaten und Ordnungen / und unpartheyischer Beobachtung der Billigkeit / die Niedergrichtliche Freffel und Fehler in Straff und Buß zu erkennen ; Inmassen dann alle diese Niedergrichtliche Straffen und Bußsen dem Fürsten zugehören.

XXXI.

Alle heimliche Abthädigungen in dergleichen Niedergrichtlichen Fehleren abgestellt / und alle Freffel und Bußen vor öffentlichem Gericht berechtiget werden / gleich es von altem Herkommen ist / es wäre dann / daß der Fehlbahre von niemantem ersucht / selbs eyngnen freyen Willens ein solches verlangte.

XXXII.

Es soll auch niemand in solch Niedergrichtlichen Fehleren / wider sich selbs zu Zeugen / ald sich mit dem Eyd zu entladen / angehalten werden / es wäre dann / daß auff gnugsamme Anzeigungen ein solches von dem Richter erkannt wurde.

XXXIII.

XXXIII.

Die Execution in Schuld-Sachen/wann eine Sach er-
kennt und berechtiget ist / solle nach altem Herkommen und Ge-
brauch durch die Schätzung beschehen.

XXXIV.

Das Appellation-Gricht solle in zwölf Personen tüch-
tiger / ehrlicher und unverleumbdeter eyngefessener Toggenbur-
geren bestehen.

XXXV.

Dessen Präsidient ein jeweiliger Landvogt in dem Tog-
genburg seyn / auch seinem Bestallungs-Ehd eyngerucket wer-
den / daß er in allen / von dem Präsidion so wol deß Land-als
Appellation-Grichts abhängenden Verrichtungen ohne Anse-
hen der Person und Religion handeln solle.

XXXVI.

Die Wahl der Appellation - Richteren also geschehen /
daß der Fürst drey Catholische / und drey Evangelische / und
der Land-Raht gleichfahls drey Evangelische / und drey Catho-
lische Richter / auß sich selbstem erwehlen und in diß Gericht se-
zen möge.

XXXVII.

Der Ehd gleichfahls eyngerichtet werden / wie oben in
dem Puncten deß Land-Grichts zu finden.

XXXVIII.

Diesen Appellation - Richteren / solle jedem deß Tags
für

55 (20) 55

für seine Belohnung ein Gulden geschöpfft / und selbige auß denen bestimmenden Urthel-Geltemen entrichtet werden.

XXXIX.

Dieselben auch nit abgeenderet werden / so lang sie tüchtig / und sich ehrlich verhalten / als oben bey den Land-Richtem auch gemeldet ist.

XL.

Alle Appellationen von denen Niederen-Grichten / sollen an besagtes Appellations-Gricht gehen / welches dann über selbige absolute und definitive absprechen / also daß solche nit ferner sollen appelliert werden können / vorbehalten / wann es Herrschafften / Herrschafft-Rechte / Grund-Boden-Zins / Zehnd / und andere unablöbliche Berechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschafft betreffen thäte / oder / da ein Frembder / welcher nit in dem Land wohnete / in einem Proceß Kläger oder Beklagter wäre / alsdann dem beschwärenden Theil / es seye gleich der Frembde / oder der Landmann / die Appellation an den Fürsten selbstn ungehinderet angedehen ; Welche Appellationen nach erforderender Nothdurfft / des Jahrs ein- oder zweymahl in dem Land / ohne andere Kosten / als das gewohnste Appellation-Urthel-Gelt abzustatten decidiert werden sollen ; In dem Verstand / wann ein Fürst Kranckheit oder anderer erheblicher Hindernussen wegen / nit selbstn in das Land kommen könnte / er solches durch einen oder zwey Delegierte / verrichten lassen möge.

XLI.

Wann aber die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen / dem Landvogt der Entscheid zustehen solle.

XLII. Ein

XLII.

Ein Fürst und Herz zu St. Gallen/ mag einen Landvogt im Toggenburg setzen / er sey ein Toggenburgischer Landmann oder nit.

XLIII.

In gleichem mag er einen Landschreiber und Landweibel/ auß eyngesessenen Toggenburgischen Landleuthen setzen nach Belieben / also daß / wann der Landschreiber der einten / alsdann der Landweibel der anderen Religion seyn ; Und im Fahl der Landschreiber Catholischer Religion wäre / demselben ein Evangelischer Substitut ; Wann aber der Landschreiber Evangelischer Religion wäre / demselben ein Catholischer Substitut, doch ohne deß Fürsten Kosten / zugeordnet werde / welcher so wol denen Appellations- als Landgrichtlichen Sachen und Tribunalien beywohnen / und das Protocoll führen helfen ; Zu welcher Beambtung deß Substituten/ das samtlliche Landgricht dem Fürsten einen Fürschlag von drey ehrlichen und tauglichen Personen geben / und Ihr Fürstlich Gnaden einen daraus erwählen solle.

XLIV.

Der Mannschafft und deß davon abhängenden Militaris halben / solle durch diesen Tractat niemandem an seinem daran habenden oder Prätendierenden Rechten nichts gegeben noch benommen seyn.

XLV.

Es sollen keine neue Landleuth angenommen werden / als bey ablegender Huldigung gegen einem neuen Fürsten/ und daß solche Annemmung so wol mit vorheriger Einwilligung Ihr Fürst-

Fürstlichen Gnaden / als auch wenigstens des halben Theils der anwesenden Landleuthen geschehe / auch die Prätendenten sich selbstn stellen / oder namhafft gemacht werden.

XLVI.

Denen Gemeinden sollen keine Bey-ald Hinderfassen wider ihren Willen auffgeburdet werden.

XLVII.

Die Jagdbarkeit und Fischenzen sollen dem Fürsten zugehören / es wäre dann / daß jemand darum sonderbahre Rechte auffzuweisen hätte.

XLVIII.

In dem ganzen Land der Graffschafft Toggenburg / solle männiglich allen ehrliche und ungesährliche Kauff- und Verkauf / Handel und Wandel / darunder auch der Salz- Handel begriffen / frey und ungehinderet gestattet werden.

XLIX.

Der Verkauf der ligenden Güteren in todne und ewige Hand / völlig abgestellt und verboten seyn : Und wann auch durch Testament- Auffahls- Aufsteuerung- Erbs- oder andere Weiß etwas dahin fallen sollte / denen Landleuthen der Zug / und zwar nach beendigter Schätzung gestattet werden : Wann aber Ihr Fürstlich Gnaden in dem Land etwas kauffen wolten / Ihr solches unbehinderet seyn / jedoch daß solch erkauffende Güter weder an das Gdtts-haus St. Johann / noch sonst an eine andere todne Hand verfallen / oder einicher massen incorporiert / auch nit zu Lehen gemacht / sonder durch weltliche Hand beworben werden sollen.

L.

Es wollen Ihr Fürstlich Gnaden in dem Toggenburg keine neue Döll / Brügggen - noch Weg - Geldter / wordurch die Toggenburger einicher massen könnten beschwähret und benachtheiliget werden / auffrichten / auch die Alten nit steigeren.

LI.

Es mag in Krafft der Toggenburgischen Freyheiten / jederman mit seinem eygnen verfangnen Gut ohne Abzug ziehen / wohin er will / was aber die ererbende und noch fallende Mittel anbelangt / solle davon die Helffte deß behörigen Abzugs dem Fürsten / und die andere Helffte dem gemeinen Land - Seckel zu fallen.

LII.

Deßgleichen sollen die Eynzüg von den neu - annemmensden Landleuthen / halb dem Fürsten und halb dem gemeinen Land - Seckel gehören ; Indessen aber der Gemeind / in welche sich ein solcher neu - angenommener Landmann setzen wolte / an ihren sonderbahr habenden Eynzug - Rechten nichts benommen seyn.

LIII.

Die von deß Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Fried - Geldter sollen gleichfahls halb dem Fürsten / und halb dem Land - Seckel zudienen.

LIV.

Was also in den gemeinen Land - Seckel fällt / solle nit zu der eint - ald anderen Religion Particular - Gebrauch / sonder

zu

zu weltlichem Gebrauch und Nutzen des gemeinen Lands angewendet werden.

LV.

Die Ehehafftine belangende sollen keine neue Mühlinen / Huffschmitten / Deltrotten / ald Badstuben / ohne tringende Nohtwendigkeit auffgerichtet werden ; Wo man aber deren begährte / und jemand sich opponierte / und vermeinte / daß es nit nohtwendig wäre / oder daß er dardurch beschwährt wurde / alsdann die grundliche Untersuchung der Nohtwendigkeit oder Beschwärd vor ordenlichen Gericht beschehen / und hierauff die endliche Befindnuß an Ihr Fürstlich Gnaden / als deren die Bewilligung der Ehehafftinen zustehet / zur Erkenntnuß gebracht / solche alte Ehehafftine aber mit keinen neuverlichen Beschwärd belegt werden.

LVI.

Was die Tavernen- Birchts- Häuser betrifft / wird von dem Landvogt und dem Land- Gericht ein Untersuchung geschehen / wo und wie viel Tavernen- Birchts- Häuser vonnohten / und was sie darfür Ihr Fürstlich Gnaden / zu jährlicher Recognition geben sollen / auch solche darüber nit gesteigeret / ald einicher Unterscheid der Religion gemacht werden.

LVII.

Die Eynschreib- Lehen / welche keinen Lehen- Brieff erforderen / wann einer dessen ordenliche Empfangung übergehen wurde / sollen nit Caduc gemacht werden / sonder die Buß für das erste mahl auff doppelten Lehen- Tax / hernach aber / so oft solches geschehen wurde / nach Proportion und Währte des Guts auff einen Guldi von jedem hundert bestimmt seyn.

LVIII. Gleich:

LVIII.

Gleichwie nun in allen vorgeschriebnen gerichtlichen Sachen / denen Particular-Grichts: Herzen / Mosnang / Eppen-berg / Magdenau und Rynau / und wann noch andere wären / als welche hierinnen nit contrahiert / ihre authentisch habende Rechte heiter vorbehalten / und dardurch denselben nichts benommen ist / so hat es dennoch den Verstand / daß in allen solchen Gerichten / da die beyden Religionen under einander vermischet / die Gerechtigkeit / Freyheit und Gleichheit der Religion auff Weiß und Form / als in den vorgehenden Puncten gemeldet ist / observiert werden solle.

LIX.

Desgleichen sollen auch der Statt Liechtensteig / ihre Krafft-Brieff und Siglen / und alten Herkommen sonderbahre habende Rechte und Freyheiten / klärlich reserviert seyn / mit dem Anhang / daß so wol die Schuldheissen: Stell under beyden Religionen alternieren / als auch übrigens die mehrbesagte Gleichheit / in Besetzung ihres Rahts / Gerichts / Aempten und Diensten beobachtet werden.

LX.

Wann auch sonderbahre Gmeinden / oder Particularen / sonderbahre Recht und Gerechtigkeiten darüber in vorgehenden Puncten nichts versehen wäre / auffweisen könnten / sollen sie darbey verbleiben / und ihnen nichts benommen seyn.

LXI.

Es sollen auch alle Spruch / Urtheil und Erkenntnussen / welche biß auf den heutigen Tag vor den ordenlichen Grichten in dem Land / auff die Weiß / wie sie biß dato besetzt waren / ergangen / wie auch alle erweisliche Privat - Conventionen / je dem Drittmann ohne Schaden / in ihren beständigen Kräfften seyn

D

und

und verbleiben / und nicht auffgehbt noch abgeenderet werden /
 und also alles Außgemachte / außgemacht heißen / seyn und
 bleiben / wofern der Richter deß Gttschau'es rechte und li-
 gende Güter nit berührt hätte / es solle auch nit weniger bey de-
 nen Rechnungen der Kösten / welche über den Land-Handel
 ergangen / auff Weiß und Form / wie solche von dem Land-Raht
 nderfucht und gut geheissen worden / verbleiben / also daß selbige
 ohne fernere nderfuchung ald Hinderung / nach alt-gewohn-
 tem Brauch und denen Sprüchen de Annis 1517. und 1514.
 angelegt werden sollen.

LXII.

Endlichen solle auch eine vollkömne Amnistia und ewige
 Vergessenheit alles dessen / was von Anfang dieser Streitig-
 keiten / und nder währendem Krieg biß auff den heutigen Tag
 passiert / was Natur es immer seye / gestiftet / beliebt / und
 allerseits angenommen seyn / und desnachen / nder keinerley
 Prætext noch Vorwand / niemandem das geringste an Leib /
 Ehr ald Gut zugesucht werden ; Was aber die jenige Bussen
 und Kösten / welche die sechs Battwylische Männer / den Pa-
 nerherz Pösch / seinen Sohn Jacob Pösch / den Landweibel
 Germann / und die Kellerische Erbschafft betreffend / ansihet /
 selbige auffgehbt / Tod und Abschn sollen / und jeder Landmann
 zu seinem Eygenthum / Weib und Runderen sicher / rühig und
 unangefochten kommen mögen.

LXIII.

Den Religions- oder Lands-Frieden demnach betreffende /
 so sollen nur allein die beyde Religionen / die Catholische
 und Evangelische / die einte wie die andere / in der ganzen Land-
 schafft Toggenburg / durchauß frey seyn und verbleiben / also
 daß der beyden Religionen Zugethane eine vollkömne / freye
 und ungehinderte Religions-Übung / in allen Stücken und
 Theis

Theilen ihres Gottes Diensts / und allem dem / so demselben anhanget / mit aller Gerechtsamme und Freyheit genießen und haben sollen.

LXIV.

Und gleichwie die Evangelische denen Catholischen in ihrer Religion / Kirchen = Gebräuchen / Ceremonien und allem was daran hanget / weder Ordnung / Zihl noch Maasß vorschreiben / ald selbige behinderen ; Also auch hingegen / denen Evangelischen von niemanden in ihrer Religion / Kirchen = Gebräuchen / Ceremonien und allem was hieran hanget / sonderheitlich aber der Fehr = Tagen halber / nichts vorgeschrieben / auch weder Zihl noch Maasß gesetzt / ald einiche Hindernuß gethan werden ; Selbige aber der Lehr = Sätzen halber / sich an die Evangelische Eydnössiße Glaubens Bekantnuß halten / und die Kirchen = Gebräuch / wie sie dismahlen eyngeführt sind / fortsetzen wollen.

LXV.

Die Kirchen = Stunden / wo solches noch nit geschehen / sollen fürderlich eyngerichtet / und alles Schänden / Schmähen / Trätzlen und Reitzen / auff und neben der Cangel / beyden Theilen höchstens verboten / auch die Fählbaren mit Ernst abgestrafft werden.

LXVI.

Denen Evangelischen Pfarzern und Vorgesetzten / die nöhtige Kirchen = Zucht / bestehende in Vorstellung / Vermahnung und Anhaltung zur Besserung des Lebens zustehen ; Doch daß sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmassen ; Desgleichen auch auff die Schulen / als worinnen die liebe Jugend / nit allein im Lesen / Schreiben und Singen / sonder auch in denen

Anfängen der Religion und Glaubens Articlen / unterrichtet werden soll / ein treu geflißenes Aufsehen zu haben / ihnen obgelegen seyn solle.

LXVII.

Die Evangelischen Pfarzer sollen von niemandem der nit ihrer Religion ist / visitiert ; Und so lang sie ihren Gemeinden / in Lehr- und Leben erbaulich vorstehen / wider ihren Willen / auff andere Pfründen nit abgeenderet werden ; Auch der vormahls ihnen in dem leistenden Eyd eyngeruckte Terminus , dem Fürsten in allem Gehorsam zu seyn / außgelassen werden.

LXVIII.

Die Wittwen und Wäysen / sollen mit Bögten ihrer Religion / besorget werden / und ihrer Außerzuehung halben under derselben / und ihrer nächsten Verwandten Aufsicht stehen.

LXIX.

Wo die eint- und andere Religion / auß eygnen Mittlen / neue Kirchen bauen ald Pfründen stifften wolte / ihnen daran kein Eintrag gethan werden ; Vorhero aber beyde Religionen / wegen der alten Kirchen sich in Freundlichkeit zu vergleichen haben ; Und wann sie sich selbst nit vergleichen könnten / alsdann jede Parthey zwey ehrliche Männer erbitten / um sie zu entscheiden ; Wann aber diese Schidleuth in ihre Meynungen / in gleiche Stimmen zerfallen wurden / jeglicher von diesen Sätzen / noch einen ehrlichen unpartheyischen Mann fürs schlagen / und under solch Fürgeschlagnen / einer durch das Loos zum Obmann erwehlet werden / welcher bey seinen Eyds-Pflichten der einten von den Schidleuthen außgestellten Meynung / welche ihne die bessere bedunckt / beyfallen solle ; Wann auch die eint- ald andere Religion eine gemeinsame Kirchen zu erweitern begährte /

te/ solches auß eygnen Rosten wol geschehen mögen/ mithin der
 andern Religion kein Eintrag noch Schädigung zugesügt wer-
 den.

LXX.

Weilen alle Kirchen- und Pfrund- Güter in dem Toggen-
 burg abgecuret und vertheilt / solle es bey denen / so wol vor-
 mahls als zeit- wählender dieser Negotiation vorgangnen/ Ab-
 curungen / Theillungen und Verkommnissen verbleiben / und
 hinkünftig keine Theilung mehr vorgenommen werden.

LXXI.

Wann ein Evangelische Person um die Ehe angesprochen
 wurde / ald eine Verheurathete befügter Ursachen halber / der
 Ehe- Scheidung begährte / sollen sich der Decanus , ein Pfarrer
 und die weltliche Besizere des Synodi zusammen thun / und
 um solche Ehe- Ansprachen/ ald präterndierende Ehe- Scheidun-
 gen / die Partheyen gütlich vergleichen / oder / wann solches un-
 erheblich/ selbige entscheiden und absprechen ; Worbey es dann
 seyn Verbleiben haben / jedoch daß alle Straff- und Bußwür-
 dige Sachen dem behörigen Richter überlassen werden sollen.

LXXII.

Die Dispensations - Bussen von dem dritten Grad also
 eyngerichtet seyn / daß / welche ungefährlich fünff tausend Gul-
 den und darüber bsitzen / höchstens fünffzig Gulden ; Welche
 demnach ein Tausend bis fünff Tausend besitzen / zwanzig Gul-
 den ; Welche aber under ein Tausend Gulden besitzen / nach
 Beschaffenheit der Mittlen bezahlen ; Wo aber gar Arme wä-
 ren / mit denenselben multiglich Verfahren werden solle.

LXXIII.

Der Evangelische Synodus in dem Toggenburg / soll wie er dißmahl eyngerichtet / fortgesetzt / und darinn die Religion und Kirchen-Sachen under ihnen allein behandelt werden / wie die dermahlige Synodal-Statuta es mitführen.

LXXIV.

Die Collaturen der Pfründen belangende / bleibt es bey denen von Ihr Fürstlich Gnaden bescheint- und hergebrachten Brieffen / Siglen und Herkommen ; Es wäre dann Sach/daß die Catholischen Toggenburger in Zeit von drey Jahren etwas mehrers und bessers für sich bescheinen könnten / alsdann sie dessen zu genießen haben sollen.

LXXV.

Wann ein Evangelische Pfarz-Pfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde / solle die Gmeind sich bey Ihr Fürstlich Gnaden / oder dero Landvogt / ehrenbietig anmelden / und alsdann ohne einige Behinderung sich selbst in einem der Evangelischen Endgnössischen Orten / welchem sie wollen / um einen Pfarer bewerben mögen / welcher in einer der vier Evangelischen Stätten der Endgnösschafft examinirt / ad Ministerium admittirt / auch gute Zeugnuß seines ehrlichen Lebens und Wandels habe / und selbigen mit besagten Testimonialibus, einem jeweiligen Fürsten oder seinem Landvogt präsentieren / der dann hierauff denselben confirmieren wird ; Es sollen aber ermeldter Pfareren nit mehr als ein Drittel auß einem Ort seyn ; Wann dann auch Toggenburgische Landleuth verhanden / welche tüchtig und obbesagter Weiß examinirt / und ad Ministerium admittirt wären / selbige hierinnfaßs der Zahl halben / gleich einem der obbemeldt Loblicher Orten gehalten werden.

LXXVI.

Es ist auch heiter abgeredt und verglichen / daß nach erfolgter Ratification dieses Tractats selbiger fürderlichst bewerkstelliget werden / und darauffhin die Huldigung geschehen solle; Wann aber in künftiger Zeit / und nach dem dieser Tractat in Execution gesetzt seyn wird / über diesen Tractat und darinn enthaltene Puncten / wider alles Verhoffen / sich Mißverstand und Streitigkeit eräugnen wurde / alsdann so wol Ihr Fürstlich Gnaden als auch die Landleuth im Toggenburg / die waltende Streitigkeiten an sechs der dreyzehn Loblichen Orten der Endgnosschafft jederseits an drey zu bringen / welche dann in Gleichheit der Religion und Sätzen / selbige entweder in der Gütigkeit beylegen / oder unerheblichen Fahlz nach gewohnt Endgnössischem Herkommen / durch Rechtlichen Ausspruch entscheiden sollen / in der außgetruckten Meynung / daß in allen entzwichen Ihr Fürstlich Gnaden und dem Land Toggenburg vorkommenden Streit-Sachen / nit via facti verfahren / sonder alles biß auff gut- oder rechtlichen Ausspruch / in dem von gegenwärtigen Tractat an hergebrachten unverändertem Stand verbleiben solle.

LXXVII.

Wegen des Lands-Friedens in denen Mehreren und Minderen-Grichtbarkeiten / welche Ihr Fürstlich Gnaden in der Land-Graffschafft Turgäu / und auch in dem Rhynthal besitzen / hat es den Verstand / daß es bey dem in Anno 1712. von denen Loblichen regierenden Orten zu Frau errichteten / und durch den Truck außgegebenen Lands-Frieden beständig bestehen / und Ihr Fürstlich Gnaden sich deme conformieren sollen / also daß demselben in allen denen ihro zugestellten außgeworffenen Puncten und Articlen / wie sie dermahlen eyngeführt sind / jezt und in das künfftig ohne einiche Außnahm geselßmigt nachgelebt werden solle.

LXXVIII.

LXXVIII.

Deßgleichen solle auch denenselben / under keinerley Vorwand an die vergangne Kriegs- K^osten etwas geforderet noch zugerechnet werden / sonsten aber jeglichem rechtm^ässigen Creditori sein habendes Recht unbenommen seyn / ihnen auch um alles das / was von Anfang deß vergangenen Kriegs und biß auff den heutigen Tag passiert / und worinnen sie sich in^uer übersehen / oder verfehlt haben möchten / eine vollkommne Amnistia gedeyen / und keiner deßwegen im geringsten / angefochten oder ihme etwas zu Unglimpff angezogen werden.

LXXIX.

Was dannethin die aufferhalb den obgemeldten Grichten gelegene Aempter / als Statt und Ampt Wyl / das K^orschacher / Hoffmeister- und Gossauer- Ampt belanget / solle denenselben gleichfahls under keinerley Vorwand einige Kriegs- K^osten abgeforderet / sie auch einer gleichm^ässigen vollkommnen Amnistia genießen ; Sonsten aber jeglichem rechtm^ässigen Creditoren sein habendes Recht unbenommen seyn.

LXXX.

Was auch die Herren Intendenten zu Wyl und St. Galen / oder die Gricht für Urthlen in w^ährender Zeit außgefellt / und sonsten streittiges Gut ald Rechtlich behandelt / solches in beständigen Kr^äfften verbleiben / weilen man darfür haltet / daß dardurch Ihr Fürstlich Gnaden Rechtsam^{en} und ligen- de Güter / nit angegriffen worden ; Und was zu Erbauung der Evangelischen Kirchen zu Schönholzers- Wylen und Zugehörden / für Erdrich von einem deroselben Leben gegen erstattetem Preiß ledig bezogen worden / solle ohne deß Erb- Zin- ses- Schwächung / welcher auff den übrigen Güteren zu suchen ist / sein Verbleiben haben.

LXXXI.

Nachdem dann diese Friedens-Handlung zur Ratification gelanget seyn wird (worzu jedem Theil längstens zwey Monat Zeit gelassen wird) werden beyde Lobliche Ständ Ihr Fürstlich Gnaden wiederum abtreten / die in Besitz genommene Alte-Landschafft / samt denen Brichten in dem Thurgau und Rhynthal / mit allen darzu dienenden Herzlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / auch denen inn- und aussert Lands gelegenen Einkünfften / Zinsen / Zehnden / Renten / Güten und anderen Rechtsamten / wie Sie solche in Besitz genommen / und dermahlen besitzen / vorbehalten das / worüber in gegenwertigem Tractat anderst ist disponiert worden.

Es sollen auch die Landleuth im Toggenburg Ihr Fürstlich Gnaden und Dero Gdtts Hauß / wann das / was derselben halber in vorhergehendem Tractat verkommen worden / so weit erfüllt seyn wird / daß die Toggenburgische Landleuth ihren Land-Nacht samt ihrem Antheil der Appellations-Richteren / vor der Huldigung ernamsset haben / und bey dem Huldigungs-Act, welchen Ihr Fürstlich Gnaden längst vierzehnen Tag nach der Ratification vornehmen mögen / dieser Tractat samt dessen Ratification, vor offner Lands-Gmeind abgelesen / und darauffhin die Huldigung geschehen / auch Ihr Fürstlich Gnaden innert den nächst-folgenden drey Tagen / die Denomination ihrer Beambteten / Land- und Appellations-Richteren eröffnet haben werden / zu vertragmässiger und ruhiger Besizung der Graffschafft Toggenburg kommen lassen; Dessen Vollziehung beyde Lobliche Stände sich angelegen seyn lassen werden.

Und damit nun der errichtete Frieden um so sicherer und beständiger seye/und in Ansehung hierseits benachbarter Ständen bey etwann zwüschen ihnen fürfallender Mißverständnuß (die Gdt verhüte) nit neuen Anstoß litte / so haben die Loblichen Ständ Appenzell Auser = Rhoden / Ihr Fürstlich Gnaden und die Statt St. Gallen bey Eydgnössischen Treuwen / Ehren und wahren Worten einanderen versprochen und zugesagt / daß kein Theil den anderen um einicher Ursachen willen / wie die seyen / vorkommen oder Namen haben möchten / thätlich oder feindlich angreifen und zusetzen wollen ; Und im Fahl je etwas Irrung / Streitt- und Mißverstand sich zwüschen Ihnen erheben und zutragen möchte/welcher allein die Ständ selbst/ oder die zusammen = habende Vertråg / und darinn enthaltene Rechtsamnen betreffen thäte/oder daß solche Vertråg ungleich verstanden werden wollten / daß der beschwährte Theil seine Klage an den Beschwährenden / mund- oder schriftlich je nach Gestalt der Sachen nachrichtlich gelangen lassen / und um dessen Abstellung freund-nachbahrliche Ansuchung thue/demselben auch mit freund und billicher Antwort entsprochen / in Allweg auch auff beschehendes Recht-Bott via facti nit fürgefahren / sonder jeglicher Theil bey seiner / vor sothanem Streitt / gehalten Besizung / Herkommen und Rechten verbleiben ; Und Fahl die also mißverständige Theil einanderen nit möchten in der Güte und Freundlichkeit zur Genüge berichten / so dann die Sach zu Güt = ald Rechtlichem Entscheid dergestalten gelangen / daß jeder Theil zwey von denen Loblichen Orten der Eydgnösschafft nach Belieben erbitten möge / durch gleiche Sätz auß ihrem Rahts-Mittel solche Zwißtigkeiten decidieren zu lassen ; Da dann die streittige Theile sich an deme halten / sättigen und benügen / was allda gesprochen wird / und damit dem Streitt abgeholfen / die also zu Sätzen erwehlte Lobliche Ort / so Güt- oder Rechtlich gesprochen / als Handhabere dessel-

bestens

Haben zugesagt; In Krafft gegenwärtigen Instruments, welcher drey Gleichlautende verfertigt / und mit hernach unterschriebener Herren Pacificatoren Hand und Püttschafft verwahret worden.

Geben zu Baden im Ergew/Mittwochen den fünfzehenden Tag Brachmonat von der Gnadenreichen Geburt Christi unsers lieben Herren und Heylands gezehlt / ein tausend siben hundert und achtzehen Jahr.

- (L. S.) Hans Jacob Ulrich / Statthalter und
des Rahts der Statt Zürich.
- (L. S.) Johann Heinrich Hirzel / Statthalter
und des Rahts der Statt Zürich.
- (L. S.) Joh. Frid. Billading / Herz zu Urtenen
und Mattstetten / Schuldtheiß der Statt
Bern.
- (L. S.) Johann Anthoni Tillier / Benner und
des kleinen Rahts der Statt Bern.
- (L. S.) Joseph Anthoni Püntiner von Brög Hoch
Fürstlicher St. Gallischer Raht und Kanzler.
- (L. S.) Gall Anthoni Freyherr von Thurn/Hoch
Fürstlicher St. Gallischer Raht und Ober-
vogt zu Romishorn.

RATL

RATIFICATION

Loblichen Stands Zürich obigen Friedens-
Tractats.

Wir Burgermeister /
Kleine und Grosse Räte der Statt
Zürich / urkunden hiemit; Dem-
nach Unsere auff jüngstem Cong-
ress zu Baden gewesste Fürgeliebte Wit-
und Pacificatores / benanntlich die Hochgeachte /
Wohl-Edle / Bestrenge / Fromme / Fürnemme /
Fürsichtige und Weise / Hr. Johann Jacob Ul-
rich Statthalter / und Hr. Johann Heinrich Hir-
tzel Statthalter / mit Thro Fürstlichen Gnaden
des Neu-Erwehlten Herrn Abbt's Josephi, Decans
und Capitels der Fürstlichen Stiff St. Gallen
Herren Pacificatoren / den 15. Junij. dieses laufluffen-
den Jahrs / zu besagtem Baden die Friedens-
Tractaten entzwischen Loblichem Stand Bärn und
Uns an dem Einten; Denne Thro Fürstlichen
Gna-

E 3

Gnaden dem Herren Abbt / Decan und Convent
 Wohlgedachter Fürstlichen Stifft an dem anderen
 Theil / besag dreyer gleichlautender Exemplarien
 (welche zu Handen aller drey Pöblichen interressier-
 ten Ständen expediert worden:) Bis auff gedach-
 ter Ständen als Hoher Principalen Ratification ab-
 geredet / geschlossen und nach auffgebener Voll-
 macht besiglet und underschrieben; Das Wir /
 nach gründlicher Durchseh und Erdauring vor-
 gemelt durch Götliche Gnädige Leitung erlich-
 terer Friedens-Tractaten / dieselbe in allen und
 jeden darinnen enthalten Puncten / Articlen und
 Clausen gutgeheissen / ratificiert und bestätigt; Wie
 Wir dann solche hiemit durchaus gutheissen / ra-
 tificieren und bestätigen / für Uns und Unsere Nach-
 kommende / mit wahrer Eydnössischer Verpflich-
 tung / alle die darinn enthaltene Puncten / Arti-
 clen und Clausen auffrichtig und getreulich zu
 beobachten und zuerfüllen; Dessen zu mehrerem
 Glauben und Bekräftigung gegenwertiger Rati-
 fication, haben Wir Unser Statt Zürich Secret-
 Insigel hierauff trucken lassen. So geben Don-
 nerstags den 11. Augusti von der Gnadenreichen
 Gebuhrt Christi Unsers Erlösers gezellet / ein
 tausend siben hundert und achtzehn Jahre.

RATI-

RATIFICATION

Loblichen Stands Bärn obigen Friedens-
Tractats.

Wir Schuldtheiß Klein
und Groß Räte der Statt Bern /
schund kund hiemit ; Demnach zwü-
schen Unseren Vertrauten Lieben All-
ten Eydgenossen Loblichen Stands Zürich und
Uns an Einem ; Denne Ihr Fürstlich Gnaden
Herzen Abbt / Decan und Fürsilichen Stiffts
St. Gallen an anderen Theil ; Einiche Wißhähl
und Zwegspalt erwachsen / selbige auch in Krieg-
liche Verfassungen und Thätigkeiten außgebzo-
chen ; Welche aber durch fründliche Handlung so
den fünfften Januarij. in Baden angefangen ; Den
fünfften Mai reassumiert / auß Gottes Gnaden
durch allseithig dorthin abgeordnete Herzen Be-
vollmächtigte zu vollkommenem Stand bis auff
Unsere Ratification gelanget / zu Pappyr gebracht /
und

und sub 15. Junij. alles gegenwertigen Jahrs un-
derschrieben und versiglet worden.

Daß darauffhin Wir sothane Friedens-
Handlung in allen seinen Puncten und Articlen
für Unser Erth seines gantzen Innhals angenom-
men / bestätigt und beliebet haben wollen; In
Krafft gegenwertiger Ratification zu mehrerem
Bestand mit Unser Statt Secret-Insigel verwahrt
und geben den 12. Augusti 1718.

RATI-

RATIFICATION

Ihr Fürstlichen Gnaden des Herren Abbt
 ten und Convents des St. Gallischen Frie
 dens, Tractats.

Wir Josephus des Heiligen Römi-
 schen Reichs Fürst/Abbt der Fürst-
 lichen Stifte und Stettenshauses St.
 Gallen / so ohne Mittel dem Heiligen Stuhl zu
 Rom zugehört / St. Benedicti Ordens / auch des
 Hohen Ordens der Jungfräulichen Verkündi-
 gung Maria / Ritter / 2c.

Und Wir Decan und Convent erstermelter
 Fürstlicher Stifte zu St. Gallen / thun kund hie-
 mit männiglichem ; Demnach die zu fründlicher
 Beylegung der entzwischen beyden Loblichen
 Ständen Zürich und Bern / und Uns einiche Jahr
 hiedurch gedaurten Krieglichen Mißhahl und
 Streitigkeit / jüngst abgewichenen fünfften Ja-
 nuarij

nuarij dieses lauffenden Jahrs in Baden ange-
 stossene und den fünfften Mai hernach reallumierte
 Friedens = Handlung auß Gnaden Gottes durch
 Unsere allseitig zu dem End Abgeordnete und Be-
 vollmächtige zu vollkommenem Stand biß auff
 Unsere Ratification gelanget / so daß selbige von ih-
 nen zu Pappyr gebracht und sub dato 15. Junij dar-
 auffhin unterschrieben und besiglet worden ; Daß
 dann Wir diese Handlung und Friedens = Tra-
 ctat in seinem Vollkommenen Begriff und Inn-
 halt gantzlichen genehm halten / ratificieren und
 confirmieren ; In Krafft Unserer hierunderzo-
 gener eygenhändiger Schrift und vorgetruckten
 Abbatial - und Convents - Siglen ; So geben und
 bescheiden den 5. Augusti 1718. in Unserem Schloß
 Neu = Ravenspurg.

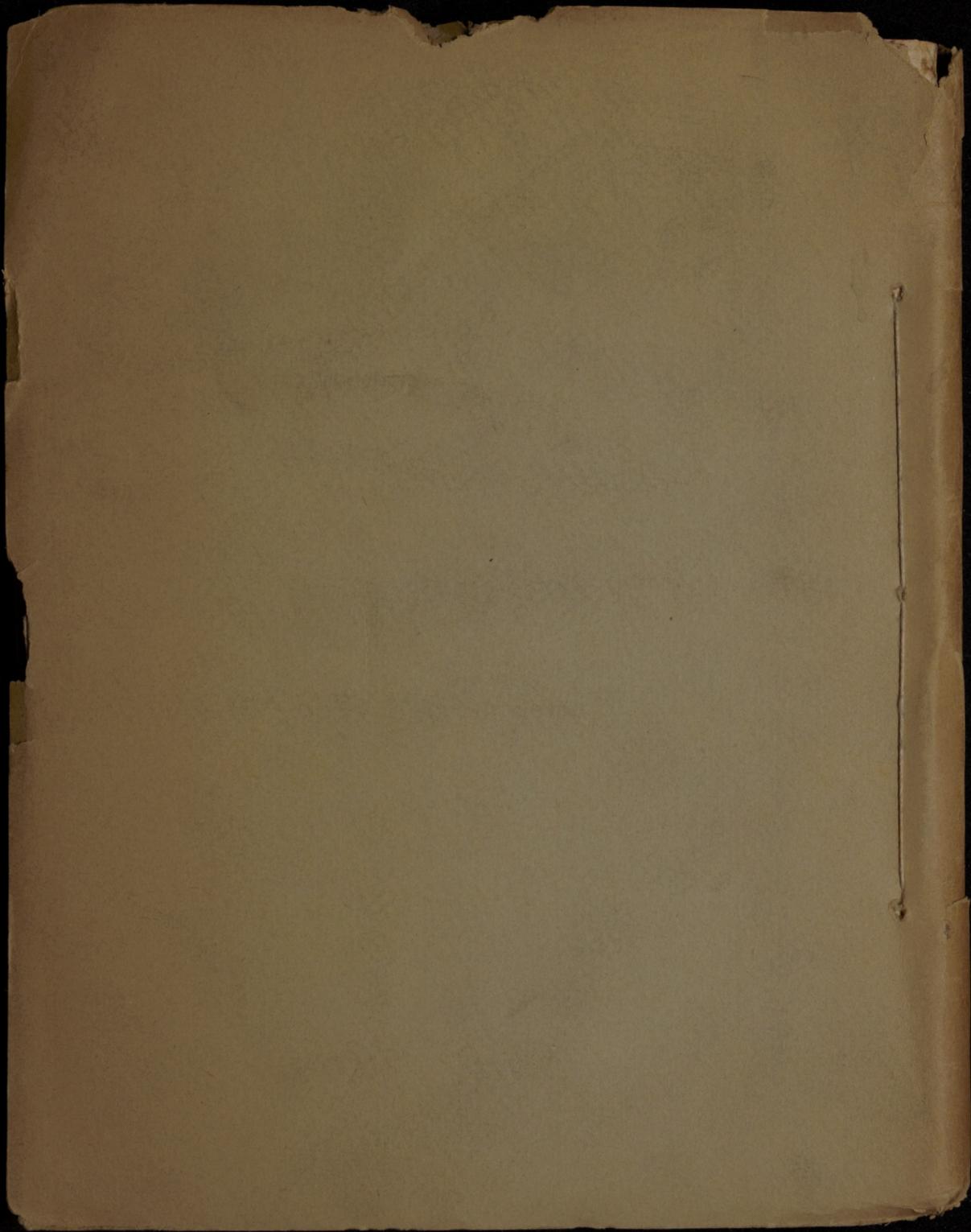
(L. S.)

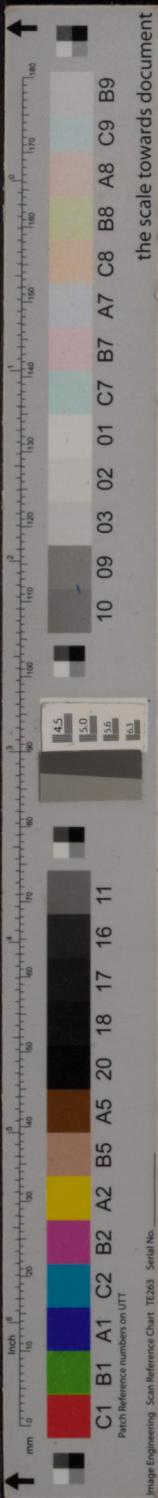
Josephus Abbt.

P. Jodocus Decanus.

(L. S.)

E N D E.





the scale towards document

IFICATION

ands Bärn obigen Friedens-
Tractats.

er Schuldtheiß Klein

und Groß Räte der Statt Bern /
und kund hiemit ; Demnach zwü-
schen Unseren Vertrauten Lieben All-
er Loblichen Stands Zürich und
; Denne Ihr Fürstlich Gnaden
/ Decan und Fürstlichen Stiffts
anderen Theil ; Einiche Wißhähl
erwachsen / selbige auch in Krieg-
gen und Thätigkeiten außgebros-
ber durch fründliche Handlung so
uarij. in Baden angefangen ; Den
assumiert / auß Gottes Gnaden
dorthin abgeordnete Herren Be-
t vollkommenem Stand bis auff
ion gelanget / zu Pappyr gebracht /
und